

215/19

**Beglaubigte Abschrift**

48 C 852/20



**Amtsgericht Münster  
IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Burkard, Synagogenplatz 3,  
53340 Meckenheim,

gegen

[REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Münster  
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am  
26.04.2021

durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 94,07 € nebst Zinsen in Höhe von  
fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21.11.2018  
zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger 83 Prozent und trägt der Beklagte 17 Prozent.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird abgesehen, § 313a Abs. 1 ZPO.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet, im Übrigen unbegründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Zahlung von weiteren 94,07 € aus dem abgeschlossenen Kaskovertrag gegen den Beklagten.

1.

Der Anspruch des Klägers dem Grunde nach steht zwischen den Parteien nicht in Streit; dieser folgt aus dem abgeschlossenen Kaskoversicherungsvertrag.

Der Anspruch ist – unter Berücksichtigung der vereinbarten Eigenbeteiligung von 300 € – in Höhe von 3.208,77 € entstanden; in Folge der Zahlung des Beklagten in Höhe von 3.114,70 € ist der Anspruch in selbiger Höhe erloschen, § 362 BGB.

a.

Gemäß der vereinbarten Vertrags- und Versicherungsbedingungen schuldet der Beklagte die *erforderlichen* Kosten der vollständigen und fachgerechten Reparatur, vgl. A.2.5.3.1 lit. a) (AKB).

Für die Bestimmung der Höhe der erforderlichen Kosten ist dabei – anders als im Falle eines Anspruchs gegen den Schädiger – allein maßgeblich das vertragliche Leistungsversprechen des Versicherers. Die gesetzlichen Vorschriften zum Schadenersatzrecht finden keine Anwendung (vgl. BGH, Urteil vom 11.11.2015, - IV ZR 426/14 -, NJW 2016, 314 Rn. 9).

Erforderlich sind damit nur die Kosten, die zur sach- und fachgerechten Reparatur aufzuwenden sind.

Nach den Ausführungen des Sachverständigen Dipl.-Ing. [REDACTED] seien aus technischer Sicht 3.508,77 € netto für die Reparatur des streitgegenständlichen Schadens erforderlich.

Das Gericht folgt den überzeugenden Feststellungen des Sachverständigen, an dessen Sachkunde kein Zweifel besteht. Der Sachverständige hat den Sachverhalt entsprechend der Weisung des Gerichts umfassend ermittelt und seinem Gutachten alle vorhandenen Unterlagen zugrunde gelegt. Aus den damit vollständig ermittelten Tatsachen hat er unter verständiger Würdigung der technischen Vorgaben in jeder Hinsicht nachvollziehbare und widerspruchsfreie Schlussfolgerungen gezogen.

Soweit der Kläger einwendet, dass der Sachverständige zur Ermittlung der erforderlichen Reparaturkosten ein anderes Kalkulationsprogramm hätte verwenden müssen, greift dieser Einwand nicht durch. Der Sachverständige hat auf diesen Einwand nachvollziehbar und belegt ausgeführt, dass die durch „AZT“ – mithin das von ihm verwendete Kalkulationsprogramm – ausgewiesenen Arbeitszeiten zur sach- und fachgerechten Wiederherstellung der Lackierung ausreichend seien. Zudem würden auch fachgebundene Werkstätten den Aufwand unter Verwendung des Programms „AZT“ berechnen. Der vom Kläger beauftragte Reparaturbetrieb hätte in der Lage sein sollen, das Fahrzeug des Klägers in der vom „AZT“-Programm vorgegebenen Zeitrahmen zu reparieren.

Dagegen hat der Kläger nichts vorgebracht; er hat insbesondere nicht dargelegt, dass es sich bei seinem Fahrzeug bzw. der Reparatur desselben um einen besonderen Einzelfall handele, der einen erhöhten Zeitaufwand rechtfertige.

b.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsverfolgungskosten in Form von Rechtsanwaltskosten.

Da es sich bei dem Hauptanspruch um eine vertragliche und keine schadenersatzrechtliche Forderung handelt, besteht ein Anspruch auf Ersatz von außergerichtlichen Anwaltskosten ausschließlich bei Vorliegen der Verzugsvoraussetzungen (vgl. Jahnke in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, Straßenverkehrsrecht, 26. Auflage 2020, BGB § 249 Rn. 18). Dass der Beklagte im Zeitpunkt der Beauftragung der Bevollmächtigten durch den Kläger (siehe Schreiben vom 31.01.2019, welches unmittelbar Bezug auf die Abrechnung vom 20.11.2018 nimmt) in Verzug war, ist weder substantiiert vorgetragen noch sonst ersichtlich. Eines gesonderten Hinweises des Gerichts bedurfte es insoweit nicht, da es sich um eine Nebenforderung handelt, vgl. § 139 Abs. 1 ZPO.

2.  
Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 92 Abs. 1, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Münster, Am Stadtgraben 10, 48143 Münster, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Münster zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Münster durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).



Beglaubigt  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Amtsgericht Münster

